

Allgemeine Geschäftsbedingungen

ENZYAN BIOCATALYSIS GMBH

V 1.1 // aktualisiert am 01.10.2023

1 Geltungsbereich

- 1.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend "**AGB**") gelten für alle Dienstleistungen, die die Enzyan Biocatalysis GmbH mit der Geschäftsanschrift Stiftingtalstrasse 14, 8010 Graz, Steiermark, eingetragen im Firmenbuch des Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz zu FN 577750 h, E-Mail: office@enzyan.com (nachfolgend "**Wir**" oder "**Auftragnehmer**") an den Auftraggeber (nachfolgend "**Auftraggeber**"; gemeinsam mit dem Auftragnehmer "**Vertragsparteien**"; einzeln jeweils "**Vertragspartei**") erbringt, sowie für alle Produkte, die der Auftragnehmer für den Auftraggeber erstellt.
- 1.2 Mit der Auftragsannahme akzeptiert der Auftraggeber ausdrücklich diese AGB. Die Geltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 1.3 Diese AGB gelten für alle unsere gegenwärtigen und zukünftigen Lieferungen, Leistungen, Angebote und rechtsgeschäftlichen Erklärungen, auch wenn nicht ausdrücklich auf die Geltung dieser AGB Bezug genommen wird.
- 1.4 Nebenabreden und Änderungen von Bestimmungen der AGB bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit jedenfalls der schriftlichen Zustimmung durch den Auftragnehmer, wobei eine Übermittlung per Telefax oder per E-Mail jedenfalls für die Erfüllung des Schriftformgebots nicht ausreichend ist. Dieses Schriftformgebot gilt auch für das vertragliche Abgehen vom Schriftformgebots.
- 1.5 Stillschweigen des Auftragnehmers gilt keinesfalls als rechtswirksame Erklärung.
- 1.6 Sämtliche in den AGB enthaltenen Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

2 Leistungsumfang und Angebotsunterlagen

- 2.1 Art und Umfang der vereinbarten Leistung und Einzelheiten des Auftrags ergeben sich aus diesen AGB und dem jeweiligen Einzelvertrag zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber, in dem die Hauptleistungen festgelegt werden ("**Einzelvertrag**"; gemeinsam mit diesen AGB "**Vereinbarung**").
- 2.2 Angaben in Katalogen, Prospekten und ähnlichem über die Dienstleistungen (nachfolgend "**Angebotsunterlagen**") sind unverbindlich und werden nur Vertragsinhalt, sofern wir in diesen AGB oder dem Einzelvertrag schriftlich darauf Bezug nehmen.
- 2.3 Die Angebotsunterlagen bleiben im Eigentum des Auftragnehmers. Jede weitere Nutzung und Übernahme von Angebotsinhalten durch den Auftraggeber oder allfällige eingebundene Dritte ist daher nur mit Zustimmung des Auftragnehmers zulässig. Im Ablehnungsfall sind die Angebotsunterlagen jedenfalls zurückzustellen und jedwede Nutzung der Angebotsinhalte durch den Auftraggeber ist unzulässig.

- 2.4 Der Auftragnehmer wird den Auftrag auf Grundlage der anerkannten Regeln mit jener Sorgfalt durchführen, die nach dem bei Ausführung bekannten Stand der Wissenschaft und Technik sinnvoll erscheint und sich um das Erreichen des Projektzieles und der angestrebten Ergebnisse bemühen. Der Auftragnehmer schuldet jedoch keine weitergehende Gewähr, Haftung oder Garantie für das Erreichen des Projektzieles und der angestrebten Ergebnisse. Er schuldet weder einen Erfolg noch die industrielle oder wirtschaftliche Verwertbarkeit der Ergebnisse.
- 2.5 Der Umfang des Personaleinsatzes wird ausschließlich vom Auftragnehmer bestimmt.

3 Leistungsänderung, Leistungsstörung

- 3.1 Wird im Zuge der Auftragserbringung eine Leistung erforderlich, die in der Vereinbarung nicht vorgesehen ist, so wird der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich in Textform informieren. Anschließend wird einvernehmlich die erforderliche Auftragsänderung unter gleichzeitiger Vereinbarung der entsprechenden Vergütung festgelegt.
- 3.2 Änderungsverlangen auf Wunsch des Auftraggebers wird der Auftragnehmer nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Ressourcen und gegen entsprechende Erhöhung des Entgelts und Adaptierung des Zeitplans durchführen. Dies gilt gleichermaßen für eine durch den Auftraggeber mitgeteilte Detaillierung des Auftrags, die eine Leistungsänderung beinhaltet.
- 3.3 Sobald dem Auftragnehmer irgendwelche Umstände erkennbar werden, die eine vertragsgemäße Erfüllung des Auftrages unmöglich machen können, hat er den Auftraggeber unverzüglich in Textform über diese Umstände zu benachrichtigen. Über die weitere Vorgehensweise entscheiden die Vertragsparteien gemeinsam. Der Auftragnehmer kann den Auftraggeber dazu auffordern, dass er binnen 1 Monat ab Aufforderung darüber entscheidet, ob die Leistungen mit entsprechender Anpassung der Vergütung derart geändert werden, sodass der Auftrag möglich wird. Dies lässt eine Kündigungsmöglichkeit gemäß Punkt 11 dieser AGB gänzlich unberührt.

4 Arbeits- und Zeitplan

- 4.1 Die Vereinbarung beginnt – sofern nicht anders vereinbart – mit beidseitigem Unterfertigen der Vereinbarung.
- 4.2 Ein Arbeits- und Zeitplan ist – sofern von den Vertragsparteien gewünscht – im Einzelvertrag zu vereinbaren.
- 4.3 Im Arbeits- und Zeitplan werden Milestones und der voraussichtliche Zeitpunkt der Erreichung des Milestones beschrieben.
- 4.4 Zusätzlich wird der voraussichtliche Zeitpunkt des Abschlusses der Arbeiten bekannt gegeben ("**Endtermin**"). Dieser Endtermin ist jedoch grundsätzlich unverbindlich.
- 4.5 Bei einer von dem Auftragnehmer nicht zu vertretenden Überschreitung (z.B. höhere Gewalt, Probleme in der Sphäre des Auftraggebers) des Arbeits- und Zeitplans, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu benachrichtigen, berechtigt den Auftraggeber jedoch weder zu einer Zurückbehaltung noch zu einer Kürzung der Vergütung.

- 4.6 Bei einer von dem Auftragnehmer zu vertretenden Überschreitung des Arbeits- und Zeitplans ist der Auftraggeber verpflichtet dem Auftragnehmer eine Nachfrist für die Erbringung der Leistung von mindestens 30 Tagen einzuräumen, sofern ein verbindlicher Endtermin vereinbart wurde. Eine Haftung des Auftragnehmers für Folgeschäden innerhalb dieser Nachfrist ist ausgeschlossen.
- 4.7 Zum Endtermin erstellt der Auftragnehmer einen Bericht in Textform, in dem er dem Auftraggeber über die Ergebnisse der Dienstleistungen und Auftragsforschung berichtet ("**Endbericht**").

5 Vergütung

- 5.1 Die Höhe der Vergütung und deren Fälligkeit ist grundsätzlich im Einzelvertrag zu regeln ("**Zahlungsplan**").
- 5.2 Sollte im Einzelvertrag kein Zahlungsplan vereinbart werden, so gilt ein angemessenes Entgelt als vereinbart.
- 5.3 Alle Preise verstehen sich – wenn nicht ausdrücklich anders angegeben – in EURO und exkl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 5.4 Sofern der Auftragnehmer davon ausgeht, dass keine Umsatzsteuer anfällt und stellt sich zu einem späteren Zeitpunkt heraus, dass die Leistung oder Teile der Leistung des Auftragnehmers doch umsatzsteuerpflichtig sind, ist der Auftragnehmer dazu berechtigt, die Umsatzsteuer nachträglich in Rechnung zu stellen. Der Auftraggeber erklärt sich zur Nachentrichtung der Umsatzsteuer bereit. Dies gilt auch für bereits vergangene Zeiträume. Der Auftraggeber verzichtet in diesem Zusammenhang unwiderruflich und unbefristet auf den Einwand der Verjährung.
- 5.5 Sofern im Einzelvertrag nicht anders geregelt, fällt die Vergütung monatlich für bereits erbrachte Leistungen an und ist jeweils am 15. des darauffolgenden Monats zur Zahlung fällig ("**Fälligkeit**").
- 5.6 Sofern der Auftragsgeber nicht binnen 30 Tagen nach Fälligkeit entrichtet, werden Verzugszinsen in Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank berechnet, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Sofern durch den Verzug ein größerer Schaden eintritt, behält sich der Auftragnehmer das Recht vor, diesen Schaden in voller Höhe geltend zu machen. Der Auftragnehmer ist berechtigt dem Auftraggeber sämtliche durch den Zahlungsverzug entstehenden Kosten zu verrechnen.
- 5.7 Der Auftragnehmer ist aus eigenem berechtigigt, wie auch auf Antrag des Auftraggebers verpflichtet, die Höhe der Vergütung anzupassen, wenn Änderungen im Ausmaß von zumindest 2% hinsichtlich
- 5.7.1 der Lohnkosten durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarungen oder
 - 5.7.2 anderer zur Leistungserbringung notwendiger Kostenfaktoren wie Materialkosten aufgrund von Empfehlungen der Paritätischen Kommissionen oder von Änderungen der nationalen bzw. Weltmarktpreise für Rohstoffe, Änderungen relevanter Wechselkurse, etc.
- seit Vertragsabschluss eingetreten sind.
- 5.8 Die Anpassung gemäß Punkt 5.7 erfolgt in dem Ausmaß, in dem sich die tatsächlichen Herstellungskosten im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gegenüber jenen im Zeitpunkt der tatsächlichen Leistungserbringung ändern.

- 5.9 Der Auftraggeber ist nicht zur Aufrechnung berechtigt.
- 5.10 Nutzungsrechte an Ergebnissen und etwaige Eigentumsrechte, die der Auftragnehmer dem Auftraggeber einzelvertraglich einräumt, gehen erst nach vollständiger Bezahlung durch den Auftraggeber auf diesen über.
- 5.11 Die Abbaukosten (z.B. Entsorgung bzw. Archivierung von Forschungsmaterial, Rücksendung von diversen Materialproben an den Auftraggeber etc.) sind nicht in der Vergütung inkludiert und werden dem Auftraggeber vom Auftragnehmer binnen 30 Tagen nach vollständigem Abbau bekanntgegeben.
- 5.12 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt Zahlungen zurückzubehalten. Dies gilt insbesondere für (behauptete) Gewährleistungsansprüche.

6 Nutzungs- und Verwertungsrechte, Erfindungen

- 6.1 Der Auftragnehmer überträgt jene Nutzungs- und Verwertungsrechte an geistigen Eigentumsrechten an den Auftraggeber, die bei Erstellung des Endberichts entstehen und gleichzeitig auch im Endbericht abgebildet und im Einzelvertrag definiert sind ("**Vordergrund-IP**").
- 6.2 Andere Nutzungs- und Verwertungsrechte an geistigen Eigentumsrechten wie bspw. Know-How im Betrieb ("**Hintergrund-IP**"), werden nicht an den Auftraggeber übertragen. Der Auftragnehmer behält die uneingeschränkten, weltweiten, exklusiven und unwiderruflichen Nutzungs- und Verwertungsrechte an der Hintergrund-IP.
- 6.3 Führt die Tätigkeit des Auftragnehmers innerhalb des Leistungsumfangs gemäß Punkt 2 ("**Auftragstätigkeit**") zu einer neuen Erfindung, die patent- und/oder lizenzfähig ist, so hat der Auftraggeber den Auftragnehmer darüber unverzüglich zu informieren. Die Vertragsparteien verpflichten sich hierbei alles zu unterlassen, was für die Patentierbarkeit oder Lizenzierbarkeit schädlich sein könnte.
- 6.4 Sofern die Auftragstätigkeit zu einer neuen Erfindung führt, die patent- und/oder lizenzfähig ist und nicht durch die Auftragstätigkeit erwartet wurde ("**Zufallsfund**"), so hat der Auftragnehmer das Recht dem Auftraggeber eine Frist von 30 Tagen zu setzen, in dem der Auftraggeber erklären muss, ob er den Zufallsfund schützen lassen wird.
- 6.5 Wenn der Auftragnehmer diese Frist nach Punkt 6.7 verstreichen lässt, ohne dass er bestätigt, dass er diese Erfindung schnellstmöglich schützen lässt oder sobald der Auftraggeber mitteilt, dass er den Zufallsfund nicht schützen lassen wird, steht dem Auftragnehmer das Recht zu, diese Erfindung in seinem Namen und auf seine Rechnung schützen zu lassen.
- 6.6 Sofern der Auftragnehmer innerhalb der Frist nach Punkt 6.7 mitteilt, dass er den Zufallsfund schützen lassen will, steht dem Auftragnehmer hierfür ein zusätzlich zu Punkt 5 angemessenes Entgelt hierfür zu.

7 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 7.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer bei der Auftragsdurchführung nach bestem Wissen und Gewissen zu unterstützen und sämtliche erforderliche Unterlagen und Informationen dem Auftragnehmer so zeitgerecht zur Verfügung zu stellen, sodass der Auftragnehmer die Arbeiten ohne Zeitverlust durchführen kann. Ein durch eine mangelhafte oder nicht zeitgerechte Mitwirkung des Auftraggebers entstehender Schaden oder Zusatzaufwand hat der Auftraggeber zu tragen.
- 7.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet Maßnahmen zur Sicherstellung der Genauigkeit dieser dem Auftragnehmer zur Verfügung zu stellenden Informationen und Unterlagen zu setzen und leistet Gewähr für die Richtigkeit dieser Unterlagen und Informationen.

8 Publikationen

- 8.1 Sofern beide Vertragsparteien einverstanden sind, ist die Publikation von Forschungsergebnissen und damit im unmittelbaren Zusammenhang stehenden Fachartikeln zulässig.
- 8.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich ihre Zustimmung zu einer Publikation nicht grundlos zu verweigern.
- 8.3 Sofern eine Vertragspartei die Zustimmung zur Publikation verweigert, kann die andere Partei sie zur Begründung binnen 14 Tagen auffordern.
- 8.4 Eine derartige Begründung muss nachvollziehbar darlegen, warum keine Zustimmung zur Publikation erteilt wird.

9 Gewährleistung

- 9.1 Die Gewährleistungsrechte des Auftraggebers werden soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.
- 9.2 Entspricht die Leistung des Auftragnehmers nach Art, Inhalt oder Umfang nicht der Vereinbarung, hat der Auftraggeber dies unverzüglich nach Empfang des Endberichts, spätestens innerhalb von 8 Tagen - bei versteckten Mängeln innerhalb von 3 Tagen nach Entdeckung – schriftlich zu rügen. Die Rüge ist ausreichend zu begründen.
- 9.3 Die Mangelhaftigkeit zum Zeitpunkt der Übergabe ist vom Auftraggeber zu beweisen. Die Vermutungsregelung des § 924 ABGB wird ausgeschlossen.
- 9.4 Im Falle eines Mangels hat der Auftraggeber nur das Recht Verbesserung oder Nachtrag der fehlenden Leistung zu verlangen. Andere Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen.
- 9.5 Die Ansprüche auf Verbesserung bzw. Nachtrag werden von dem Auftragnehmer innerhalb angemessener Frist erfüllt. Ein Anspruch auf Schäden wegen verspäteter Leistung kann innerhalb dieser Frist nicht geltend gemacht werden.
- 9.6 Die Leistungen gelten mit der schriftlichen Abnahmeerklärung des Auftraggebers als vollständig erbracht. Erfolgt seitens des Auftraggebers binnen 30 Tagen nach Abgabe des Endberichts keine Stellungnahme, gilt die Abnahme als erteilt.
- 9.7 Die Verjährungsfrist der Gewährleistungsansprüche beträgt 3 Monate ab Übermittlung des Endberichts.

10 Haftung

- 10.1 Der Auftragnehmer haftet nur für Personenschäden und Schäden, die er krass grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat.
- 10.2 Die Haftung des Auftragnehmers wird auf die Kosten der Schadensbehebung unter Ausschluss der Haftung für Folgeschäden und entgangenen Gewinn begrenzt, sofern der Auftragnehmer den Schaden nicht vorsätzlich herbeigeführt hat.
- 10.3 Die Haftung des Auftragnehmers ist weiters jedenfalls mit der Höhe der Vergütung gemäß Punkt 5 begrenzt.
- 10.4 Der Auftraggeber hat das Vorliegen von krass grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz zu beweisen.
- 10.5 Schadenersatzansprüche verjähren 6 Monate ab Kenntnis von Schaden und Schädiger.
- 10.6 Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung oder Gewähr dafür, dass die erarbeiteten Ergebnisse im Rahmen dieses Auftrages frei von Rechten Dritter sind. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber gegebenenfalls über die dem Auftragnehmer bereits bekannten oder während des Auftrags bekannt werdenden und bestehenden Schutzrechten Dritter, die für den Auftrag relevant sind, unverzüglich zu informieren.
- 10.7 Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für Schäden, die im Zusammenhang mit der Verwendung von bereits bestehenden Schutzrechten oder Ergebnissen bei dem Auftraggeber oder einem Dritten entstehen.

11 Vorzeitige Beendigung/Kündigung

- 11.1 Das Auftragsverhältnis kann von jedem Vertragspartner aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.
- 11.2 Als wichtiger Grund für den Auftragnehmer gilt insbesondere:
 - 11.2.1 wenn der Auftraggeber gegen wesentliche Bestimmungen dieser Vereinbarung verstößt;
 - 11.2.2 wenn dem Auftragnehmer ein wesentlicher Mitarbeiter nicht mehr zur Verfügung steht;
 - 11.2.3 wenn der Auftragnehmer nicht mehr in der Lage ist die vereinbarte Leistung zu erbringen;
 - 11.2.4 wenn sich nach Vertragsabschluss herausstellt, dass das Forschungsziel nicht erreicht werden kann bzw. wenn es keine Aussicht auf Erfolg gibt;
 - 11.2.5 wenn der Auftraggeber mit einer Zahlung 3 Monate ab Fälligkeit im Verzug ist;
 - 11.2.6 wenn das für die Erbringung der Leistung, zu der der Auftragnehmer gemäß der Vereinbarung verpflichtet ist, unbedingt erforderliche Material am Markt nicht verfügbar ist.
- 11.3 Bei Kündigung der Vereinbarung aus wichtigem Grund wird der Auftragnehmer die bis dahin aufgelaufenen Kosten ermitteln. Sofern diese nicht durch die bis dahin geleisteten Zahlungen abgedeckt sind, verpflichtet sich der Auftraggeber, den Differenzbetrag binnen 6 Wochen nach Kündigung dem Auftragnehmer zu überweisen.
- 11.4 Sofern die Vereinbarung vor Ablauf von 2 Monaten ab Beginn der Leistungserbringung gekündigt wird, ist der Auftragnehmer dennoch berechtigt die ersten 2 Monate ab Leistungserbringung nach dem Zahlungsplan in Rechnung zu stellen.

- 11.5 Sofern der Auftraggeber dem Auftragnehmer zu viel gezahlt hat, verpflichtet sich der Auftragnehmer die zu viel geleisteten Zahlungen binnen 6 Wochen nach Kündigung dem Auftraggeber zu überweisen. Eine Rückzahlung bereits von dem Auftragnehmer widmungsgemäß verbrauchten Beträgen ist ausgeschlossen.
- 11.6 Der Auftragnehmer behält sich vor, im Fall der Kündigung durch den Auftraggeber eine Stornogebühr zu verrechnen, die einzelvertraglich festgesetzt werden kann.

12 Verbot des Abwerbens von Mitarbeiter

- 12.1 Die Vertragsparteien vereinbaren, dass sie die Mitarbeiter der jeweils anderen Vertragspartei während aufrechter Vertragsbeziehung und bis zu 12 Monate nach Übermittlung des Endberichts weder mittelbar noch unmittelbar abwerben, noch einen solchen Mitarbeiter dazu veranlassen, das jeweilige Vertragsverhältnis mit dem Vertragspartner zu beenden.
- 12.2 Bei einem Verstoß gegen Punkt 12.1 hat die abwerbende Vertragspartei der anderen Vertragspartei einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von einem Jahresgehalt des abgeworbenen Mitarbeiters zu bezahlen.

13 Geheimhaltung

- 13.1 Wenn zwischen den Vertragsparteien eine separate Geheimhaltungsvereinbarung schriftlich abgeschlossen wurde, tritt diese Vereinbarung an Stelle des Punkt 13 dieser AGB. Wenn zwischen den Parteien keine separate Geheimhaltungsvereinbarung abgeschlossen wurde, gilt Punkt 13.
- 13.2 Die Vertragsparteien sind verpflichtet, alle unter diesem Vertrag enthaltenen Informationen, Know-How oder andere nicht-öffentliche Dokumentation geheim zu halten (die "**Geschützten Informationen**"). Die Vertragsparteien sollen die entsprechenden Dokumente als geheim kennzeichnen.
- 13.3 Die Vertragsparteien müssen auch ihre Mitarbeiter und Lieferanten durch angemessene Vertraulichkeitsvereinbarungen zur Geheimhaltung verpflichten. Die Geheimhaltungsverpflichtung für die Mitarbeiter und Lieferanten muss diesen auch für die Zeit nach Beendigung ihres jeweiligen Vertrags in einem rechtlich zulässigen Umfang auferlegt werden.
- 13.4 Die Vertragsparteien müssen alle Geschützten Informationen, vor dem Zugriff Unbefugter sichern und gesichert aufbewahren. Nicht als Unbefugte im vorstehenden Sinne zählen die Mitarbeiter der mit dem jeweiligen Vertragspartner verbundenen Unternehmen.
- 13.5 Die Geheimhaltungspflicht besteht auch nach Vertragsbeendigung fort und endet fünf Jahre nach Vertragsende.
- 13.6 Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich nicht auf offenkundiges und offenkundig gewordenes sowie anderweitig rechtmäßig erworbene Geschützte Information, das den Vertragsparteien schon vor Kundgabe erwiesenermaßen bekannt war oder ohne Verschulden der Vertragsparteien Dritten bekannt wurde.

- 13.7 Die Vertragsparteien verpflichten sich, nach Beendigung des Vertrages, Unterlagen, welche von der jeweils anderen Vertragspartei erhalten wurden und zu diesem Zeitpunkt noch geheime Informationen beinhalten, zurückzugeben.

14 Salvatorische Klausel, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 14.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt. Im Zweifel gilt die unwirksame Bestimmung als durch eine solche wirksame Bestimmung ersetzt.
- 14.2 Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Verträgen, auf die diese AGB Anwendung finden, inklusive aller Streitigkeiten über das wirksame Zustandekommen der AGB ist ausnahmslos nur österreichisches Recht unter Ausschluss aller Weiterverweisungen auf ausländisches Recht anzuwenden. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- 14.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für in Punkt 14.2 genannte Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in 8010 Graz.

15 Änderung der AGB

- 15.1 Wesentliche Änderungen dieser AGB, einschließlich dieses Punktes, bedürfen der ausdrücklichen oder konkludenten Vereinbarung mit dem Auftraggeber.
- 15.2 Sonstige Änderungen dieser AGB können jederzeit nach vernünftigem Ermessen des Auftragnehmers vorgenommen werden. Der Auftraggeber wird in Textform über die Änderung der AGB informiert. Die Änderungen treten zu dem in der Information bekannt gegebenen Zeitpunkt, der nicht vor dem Zeitpunkt der Versendung der AGB liegt, in Kraft und der Vertrag wird ab diesem Zeitpunkt mit den geänderten AGB fortgesetzt.
- 15.3 Die Änderungen gelten als vereinbart, wenn der Auftraggeber nicht binnen 4 Wochen nach Übermittlung der neuen AGB in Textform widerspricht. Der Auftraggeber wird im Änderungsangebot darauf hingewiesen, dass sein Schweigen durch Unterlassung eines Widerspruchs binnen 4 Wochen als Zustimmung zu den Änderungen gilt.

16 Sonstiges

- 1.1.1 Sofern Besprechungen notwendig sind, bestimmt ausschließlich der Auftragnehmer, ob diese online oder in Präsenz abgehalten werden.
- 1.1.2 Sofern die Besprechungen in Präsenz abgehalten werden und nichts anderes vereinbart wird, so gilt der Sitz des Auftragnehmers als Besprechungsort.
- 1.1.3 Der Auftragnehmer ist berechtigt den Auftraggeber als Kunden und/oder Kooperationspartner auf der Website des Auftragnehmers zu nennen. Hierfür wird dem Auftragnehmer vom Auftraggeber das Recht eingeräumt den Namen und das Logo des Auftraggebers auf der Website des Auftragnehmers zur Nennung als Kunden und/oder Kooperationspartner zu verwenden. Der Auftraggeber sichert zu, dass er berechtigt ist dem Auftragnehmer die Logonutzung einzuräumen und der Nutzung keine Rechte Dritter (zB Markenrechte, Urheberrechte) entgegenstehen. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer schad- und klaglos halten, sofern er zur Einräumung des Nutzungsrechts nicht berechtigt war.
- 1.1.4 Der Auftraggeber ist berechtigt den Auftragnehmer als Kooperationspartner auf der Website des Auftraggebers zu nennen. Hierfür wird dem Auftraggeber vom Auftragnehmer das Recht eingeräumt den Namen und das Logo des Auftraggebers auf der Website des Auftragnehmers zur Nennung als Kooperationspartner zu verwenden.